

6. wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger auf sie verzichten.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Vereidigung in Bagatelldelicten.

§ 62

Im Verfahren wegen einer Übertretung und im Privatklageverfahren werden Zeugen nur vereidigt, wenn es das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Eidesverweigerungsrecht.

§ 63

Der Verlobte und der Ehegatte des Beschuldigten sowie Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind, haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Protokollierung bei Nichtvereidigung.

§ 64

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach den §§ 60 bis 63, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Vereidigung im vorbereitenden Verfahren.

§ 65

(1) Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage